

Beschluß des Kleinen Rathes vom 18. Hornung 1823, betreffend ein Einverständniß mit der Regierung des Obl. Standes St. Gallen, einerseits in Ansehung der dem Vater zuzukennenden unehelichen Kinder, in Paternitäts-Fällen mit Eheversprechen zwischen reformirten Personen; anderseits wegen des zu beobachtenden Systems der Maternität bey Schwangerschaften katholischer Personen.

---

Da die hohe Regierung bey Empfang des von dem Obl. Ehegericht ausgesprochenen Urtheils über die betreffende Paternitäts-Klage, laut welchem das außereheliche Kind, wegen Statt gehabten Eheversprechens, dem Vater zugestanden worden, angemessen erachtet hatte, sich vorher noch Gewisheit zu verschaffen, ob Paternitäts-Fälle mit Eheversprechen von den Gerichtsbehörden des Kantons St. Gallen nach dem gleichen Grundsatz behandelt werden würden, und die dortige Regierung, auf dießfällige Einfrage, solches für die Fälle zwischen Personen evangelischer Confession zusichert, hingegen bemerkt, es könne bey den Katholiken kein gemachtes Eheversprechen als bindend anerkannt werden, als welches bey den

feyerlichen Sponsalien vor der Verheurathung im Pfarrhause in Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers und der gewöhnlichen Zeugen gemacht worden sey, so haben UH. Herren und Obern, nach Anhörung und in Genehmigung eines dießfälligen Gutachtens der Obl. Justiz-Commission, erkennt, der bemeldten Regierung zu erwiedern: Man schliesse sich hierorts diesem Modus für Schwängerungsfälle zwischen reformirten Personen gerne an, und übersende ihr als Beweis dessen das oberwähnte Urtheil des hiesigen Ehegerichtes.

Für Schwangerschaften katholischer Personen hingegen werde man das dortseitige System der Maternität hierseits reciprocirlich in Anwendung bringen, so lange nicht allfällig darüber ein anderes Einverständnis zwischen beyden Obl. Ständen Statt finde.

Hievon wird dem Obl. Ehegerichte, unter Mittheilung des Schreibens des Obl. Standes St. Gallen, zu seinem künftigen Verhalte Kenntniß gegeben.

---

